

Zielvereinbarung 2024

Zielvereinbarungsmuster 2024

zwischen dem

**Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen**

und dem

**Geschäftsführer
des Jobcenters Stadt Koblenz**

Präambel Zielvereinbarungsmuster

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele zwischen gemeinsamer Einrichtung und Agentur für Arbeit,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2023 vereinbart.

Ko, 15.04.24

(Ort, Datum)

F. Schmidt

Gestern erfolgreich
Heute hier
Morgen im Blick!

Wir sind KOMY

Frank Schmidt

Vorsitzender der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen

Koblenz, 22.04.24

(Ort, Datum)

M. Stein

Manfred Stein

Geschäftsführer des Jobcenters Stadt Koblenz

I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2024
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote (gesamt) - nachrichtlich	27,7
	Integrationsquote der Frauen	18,7
	Integrationsquote der Männer	37,1
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden (gesamt) - nachrichtlich	3.967
	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden - Frauen	2.224
	Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehenden - Männer	1.740

II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf und im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

III) Weitere lokale Ziele zwischen Jobcenter und Agentur für Arbeit

Lokales Ziel zu	Beschreibung

Vereinbarungen zu den Zielwerten und zum Zielnachhalteprozess

Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2023 für das Jahr 2024 anzunehmenden Rahmenbedingungen abgeschlossen.

Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird auf Grundlage des § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Jobcenters erörtert. Die Umsetzung der Zielvereinbarung wird unter Berücksichtigung der externen Rahmenbedingungen von den Zielvereinbarungspartnern gemeinsam bewertet. Sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten.